

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den dreistreifigen Ausbau
der Bundesstraße B 2 Augsburg - Nürnberg
von Pleinfeld-Süd bis Pleinfeld-Nord
(Str.-km 92,467 bis Str.-km 94,500)

Ansbach, den 17.11.2010

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Nebenbestimmungen.....	6
3.1 Unterrichtungspflichten.....	6
3.2 Denkmalpflege.....	6
3.3 Beweissicherung.....	7
3.4 Immissionsschutz.....	7
3.5 Naturschutz.....	7
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	8
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	9
6. Entscheidung über Einwendungen.....	9
7. Kosten.....	9
B. Sachverhalt	9
C. Entscheidungsgründe	10
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	10
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	10
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	10
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	11
2.1 Ermessensentscheidung.....	11
2.2 Planrechtfertigung.....	11
2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme.....	11
2.2.2 Planungsziel.....	12
2.3 Öffentliche Belange.....	12
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung.....	12
2.3.2 Planungsvarianten.....	12
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	13
2.3.4 Immissionsschutz.....	13
2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege.....	16
2.3.6 Gewässerschutz.....	20
2.3.7 Wald.....	20
2.3.8 Denkmalschutz.....	21
2.3.9 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden und sonstigen Stellen.....	21
2.4 Private Belange, private Einwendungen.....	25
2.5 Gesamtergebnis der Abwägung.....	28
3. Kostenentscheidung.....	28
D. Rechtsbehelfsbelehrung	28
E. Hinweis zur Auslegung des Plans	29

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren für den 3-streifigen Ausbau der Bundesstraße 2 Augsburg-
Nürnberg von Pleinfeld-Süd bis Pleinfeld-Nord (Str.-km 92,467 bis Str.-km 94,500)**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den 3-streifigen Ausbau der Bundesstraße 2 Augsburg - Nürnberg von Pleinfeld-Süd bis Pleinfeld-Nord (Str.-km 92,467 bis Str.-km 94,500) wird mit den sich aus den Ziffern A 4 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 19.06.2009	
2	Übersichtskarte vom 19.06.2009 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25000
3	Übersichtslageplan vom 19.06.2009	1:5000
6	Straßenquerschnitt vom 19.06.2009	1:50
7.1 Blatt 1	Lageplan Teil 1 vom 19.06.2009	1:1000
7.1 Blatt 2	Lageplan Teil 2 vom 19.06.2009 unter Berücksichtigung der Anlage 1 dieses Beschlusses	1:1000
7.1 Blatt 3	Lageplan Teil 3 vom 19.06.2009	1:1000/ 1:25000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 19.06.2009 (Roteintrag)	
8	Höhenplan vom 19.06.2009	1:2000/200
11	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 19.06.2009	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht - vom 19.06.2009 (Roteintrag)	
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 19.06.2009	1:2500
12.3 Blatt 1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 19.06.2009	1:1000
12.3 Blatt 2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 19.06.2009 unter Berücksichtigung der Anlage 2 dieses Beschlusses	1:1000
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 19.06.2009	
13.1	Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen vom 19.06.2009	
13.2 Blatt 1	Einzugsgebiete der Regenrückhaltebecken Teil 1 vom 19.06.2009	1:1000
13.2 Blatt 2	Einzugsgebiete der Regenrückhaltebecken Teil 2 vom 19.06.2009	1:1000
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan Teil 1 vom 19.06.2009 (Roteintrag)	1:1000
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan Teil 2 vom 19.06.2009 (Roteintrag)	1:1000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 19.06.2009 (Roteintrag)	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

3.1.1 Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bayreuther Str. 1, 90409 Nürnberg, ist spätestens 3 Monate vor Baubeginn zu informieren, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikations-einrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.2 Die N-ERGIE Netz GmbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg, ist aufgrund der notwendigen Kabelumlegung spätestens 3 Monate vor Baubeginn zu informieren.

3.2 Denkmalpflege

3.2.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.2.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

3.2.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von

Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

- 3.2.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.3 Beweissicherung

Der Zustand der baulichen Anlagen, die sich im Abstand von 150 m zur Brücke über den Arbach und einen öffentlichen Feld- und Waldweg bei Bau-km 1+102,60 befinden, ist vor Beginn der Bauarbeiten zum Zwecke der Beweissicherung festzustellen. Den jeweiligen Grundstückseigentümern ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Ausfertigung des Beweissicherungsgutachtens auszuhändigen. Soweit Schäden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für dieses Bauvorhaben geltend gemacht werden, hat auf Kosten des Vorhabensträgers eine Begutachtung dieser Schäden zu erfolgen.

3.4 Immissionsschutz

- 3.4.1 Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sind auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 3.4.2 Der Zulieferverkehr zu Baustellen ist, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 abzuwickeln.

3.5 Naturschutz

Die fehlende naturschutzfachliche Kompensation von 0,0935 ha für die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf der Poolfläche des Staatlichen Bauamtes Ansbach Fl.Nr. 2398, Gemarkung Westheim, Gemeinde Westheim, durchzuführen. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat die Durchführung der Maßnahme der Planfeststellungsbehörde gegenüber nachzuweisen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern werden die gehobenen Erlaubnisse erteilt, das gesammelte Niederschlagswasser der Böschungs- und Fahrbahnflächen der Bundesstraße 2 Augsburg - Nürnberg zwischen Pleinfeld-Süd und Pleinfeld-Nord, Str.-km 92,467 bis Str.-km 94,500 über eine Drossel in den Arbach (Gewässer III. Ordnung) bzw. in eine Versickerungsmulde einzuleiten.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen sind wie folgt vorgesehen:

- Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken 1 über eine Drossel mit einem maximalen Drosselabfluss von 30 l/s in den Arbach,
- Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken 2 über eine Drossel mit einem maximalen Drosselabfluss von 18 l/s in den Arbach,
- Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken 3 über eine Drossel mit einem maximalen Drosselabfluss von 10 l/s in eine Versickerungsmulde.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Die Maßnahme ist plangemäß nach den allgemeinen Regeln der Technik auszuführen. Eventuell erforderliche Änderungen bedürfen des Einvernehmens des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach.
- 4.3.2 Die Drosseln an den Regenrückhaltebecken sind so herzustellen, dass dauerhaft die erlaubte Einleitungsmenge eingehalten wird.
- 4.3.3 Die Einleitungsstellen in die Vorfluter sind so zu sichern, dass es zu keinen Ausschwemmungen oder Hinterspülungen kommen kann.
- 4.3.4 Die Regenrückhaltebecken sind mit einem Absperrschieber zu versehen, die im Bedarfsfall geschlossen werden können.
- 4.3.5 Während der Bauphase gelagerte wassergefährdende Stoffe (z.B. Dieselfässer) sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern und so zu lagern, dass keine Gefahr für Oberflächen- oder Grundwasser davon ausgehen kann.
- 4.3.6 Der in den Regenrückhaltebecken und -mulden abgesetzte Schlamm ist bei Bedarf zu räumen.
- 4.3.7 Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach die Bestandspläne der wasserbaulichen Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.
- 4.3.8 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Die geänderte Bundesfernstraße gilt mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 09.07.2009 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach, das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz für den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 2 zwischen Pleinfeld-Süd und Pleinfeld-Nord, Str.-km 92,467 bis Str.-km 94,500, durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16.09.2009 bis 15.10.2009 beim Markt Pleinfeld nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Pleinfeld oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 29.10.2009 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Mittelfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Deutsche Telekom AG
- Gemeindewerke Pleinfeld
- Höhere Landesplanungsbehörde
- Höhere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
- Markt Pleinfeld
- N-ERGIE AG
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Vermessungsamt Schwabach

- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Zweckverband zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Mit Schreiben vom 06.07.2010 teilte die Regierung von Mittelfranken den Einwendern sowie den beteiligten Behörden und sonstigen Stellen mit, dass im vorliegenden Planfeststellungsverfahren auf einen Erörterungstermin verzichtet wird. Die Erwidern des Staatlichen Bauamtes Ansbach zu den vorgebrachten Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen wurde diesem Schreiben beigelegt. Bei dieser Gelegenheit wurde den privaten Einwendern und Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, sich zu dem Vorhaben bis zum 30.07.2010 erneut zu äußern. Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt gemäß § 17 a Nr. 5 FStrG im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt so weit als möglich geklärt war und eine Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde sowie eine weitere Befriedung vom Erörterungstermin nicht zu erwarten war.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das zugrundeliegende Vorhaben war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 14.6 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung zeigte, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG

aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen (Unterlage 12, 13) dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen (§ 6 UVPG).

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der dreistreifige Ausbau der Bundesstraße 2 zwischen Pleinfeld-Süd und Pleinfeld-Nord ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, weil die Bundesstraße 2 in diesem Bereich nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Die Verkehrsbelastung liegt im Bereich des zugrundeliegenden Streckenabschnittes nach der bundesweiten Straßenverkehrszählung von 2005 mit 13.161 Kfz/24h deutlich über dem bayernweiten Durchschnitt von 9.424 Kfz/24h für Bundesstraßen. Dabei überschreitet der Güterverkehrsanteil mit 2.054 Kfz/24h den bayernweiten Durchschnitt von 1.090 Kfz/24h eindeutig. Gleiches gilt für den Schwerverkehrsanteil von 1.678 Kfz/24h (12,7 %) in diesem Streckenabschnitt gegenüber durchschnittlich 871 Kfz/24h (9,2 %) in Bayern.

Diese hohe Verkehrsbelastung und –dichte wirkt sich negativ auf die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit der Trasse aus. Niedrige Reisegeschwindigkeiten aufgrund der Überlastung des bestehenden Straßenquerschnittes sind die Folge und es kommt zu Verkehrsgefährdungen infolge risikoreicher Überholvorgänge. Die fehlende Leistungsfähigkeit der bestehenden B 2 in diesem Bereich, gerade durch die unzureichenden Überholmöglichkeiten, ist mit der bedeutenden Funktion dieser Verkehrsachse nicht vereinbar.

Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen besitzt keinen direkten Anschluss an eine Bundesautobahn und ist deswegen auf eine leistungsfähige Bundesstraßenverbindung zum Autobahnnetz angewiesen. Die Bundesstraße 2 im Abschnitt Nürnberg – Augsburg ist die wichtigste regionale Nord-Süd-Verbindung für den Raum Roth/Weißenburg-Gunzenhausen. Darüber hinaus hat die B 2 auch überregionale Bedeutung, da sie die Ballungsräume Augsburg und Nürnberg auf kürzestem Weg miteinander verbindet.

Das Vorhaben ist somit erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

2.2.2 Planungsziel

Durch den dreistreifigen Ausbau der B 2 wird die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erhöht. Die Schaffung von Überholmöglichkeiten in Fahrtrichtung Augsburg wird den Verkehrsfluss im zugrundeliegenden Planungsabschnitt erheblich verbessern, da insbesondere längere Kolonnenbildungen hinter langsam fahrenden Fahrzeugen künftig zum großen Teil vermieden werden. Der Überholdruck aufgrund des hohen Schwerverkehrsanteils nimmt durch die wechselseitige Zweispurigkeit ab und die Verkehrssicherheit entsprechend zu.

Der Ausbau der Bundesstraße 2 bedeutet für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und insgesamt für das südliche Mittelfranken eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes, was sich positiv auf die Wirtschaftsentwicklung dieser Region auswirkt. Es wird ein Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und zur Schaffung und Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze geleistet.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Die Bundesstraße 2 ist wesentlicher Bestandteil der überregionalen Entwicklungsachse Nürnberg - Weißenburg i.Bay. - Donauwörth und für die Anbindung des Marktes Pleinfeld als Unterzentrum sowie des gesamten Mittelbereichs Weißenburgs an die angrenzenden Regionen 7 und 9 von herausragender Bedeutung. Der Markt Pleinfeld liegt in einem ländlichen Teilbereich der Region 8, dessen Entwicklung in besonderem Maße verbessert und dessen Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll.

Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft und die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft, besondere Bedeutung zu.

Das zugrundeliegende Vorhaben entspricht den Zielen des Regionalplanes der Region 8, wonach die Bundesstraße 2 zwischen der Regionsgrenze (R 7) und Treuchtlingen dreistreifig ausgebaut werden soll.

2.3.2 Planungsvarianten

Da die bestehende Fahrbahn der Bundesstraße 2 in diesem Planungsabschnitt lediglich verbreitert werden soll, wurden zur Linienführung keine Varianten geprüft. Die Verbreiterung erfolgt in diesem Ausbauabschnitt zum größten Teil am östlichen Fahrbahnrand, sodass die Trasse nicht weiter an die nächstgelegene Wohnbebauung heranrückt.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Der Vorhabensträger hat die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen, wie dies entsprechend der Verkehrsbelastung notwendig ist. Die Linienführung ist durch den bestandsorientierten Ausbau vorgegeben. Die Fahrbahn der Bundesstraße 2 wird im vorliegenden Streckenabschnitt in der Regel um einen Überholstreifen auf eine Fahrbahnbreite von 11,50 m verbreitert. Dies entspricht im Regelfall einer Kronenbreite, d. h. Fahrbahnbreite plus Breite der Bankette, von 15,50 m (RQ 15,5 nach RAS-Q). Ausgenommen hiervon sind der Baubeginn und das Bauende, die mit 12,5 m bzw. 11,5 m Kronenbreite zweistreifig bleiben und das Brückenbauwerk über den Arbach, das zwischen den Borden aus baubetrieblichen Gründen auf eine Breite von 17,0 m ausgebaut wird.

Die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen Feld- und Waldwege werden entsprechend den Grundsätzen des Bundesverkehrsministeriums für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m angelegt.

Die festgestellte Planung ist somit auch hinsichtlich ihres Ausbaustandards ausgewogen. Die gewählten Querschnitte entsprechen dem zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsbedarf.

2.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Durch das Ergreifen aktiver Lärmschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.3.4.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen erfolgt die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen auf der Grundlage von § 41 BImSchG in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Die gegenständliche Planung stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV dar, da beim dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 2 im Planungsabschnitt ein durchgehender Fahrstreifen angebaut wird. Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen bestimmten Immissionsgrenzwert nicht überschreitet. Der einzuhaltende Immissionsgrenzwert richtet sich nach den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV genannten Anlagen und Gebieten im betroffe-

nen Bereich, deren Art sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen ergibt.

Das Baugebiet "Kohlplatte" ist mit Bebauungsplan vom 30.10.1975 als Mischgebiet festgesetzt, sodass an den Anlagen innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans ein Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht einzuhalten ist. Im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung setzen der Bebauungsplan vom 24.07.1997 für das Baugebiet "Kohlplatte II" und der Bebauungsplan vom 18.07.2001 für das Baugebiet "Weberbuck" ein allgemeines Wohngebiet fest. Somit ist in den Geltungsbereichen dieser Bebauungspläne ein Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht einzuhalten.

2.3.4.2 Darstellung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen

Durch das Ergreifen aktiver Lärmschutzmaßnahmen werden in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne für die Baugebiete "Kohlplatte", "Kohlplatte II" und "Weberbuck" die entsprechenden Immissionsgrenzwerte unterschritten. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat in Unterlage 11 mehrere Möglichkeiten zur Gewährung des notwendigen Lärmschutzes untersucht. Man hat sich für die Verwirklichung der Variante 4 entschieden, mit der ein Vollschutz der an die Bundesstraße 2 angrenzenden und durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete erreicht wird. Das bedeutet, dass mit den vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen an allen Gebäuden die jeweils anzusetzenden gesetzlichen Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Es werden bestehende Lärmschutzwälle erhöht und zum Teil verlängert und die bestehende Lärmschutzwand auf der Arbachbrücke erneuert und erhöht. Im Detail sind die Lärmschutzmaßnahmen in den Lageplänen der festgestellten Planunterlagen (Unterlage 7.1) dargestellt und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2, Kapitel Bauwerke und Anlagen), sowie im Erläuterungsbericht auf S. 31 (Unterlage 1) und auf S. 9 der Unterlage 11 beschrieben.

In den Plänen war die Lärmschutzwand auf der Arbachbrücke ursprünglich mit einer Höhe von 3,0 m vorgesehen. Zum angrenzenden Wall mit einer geplanten Höhe von rund 7 m wäre dies akustisch nicht gleichwertig gewesen und hätte Lästigkeiten zur Folge gehabt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat zur Vermeidung solcher Lästigkeiten vorgeschlagen, die Lärmschutzwand von 3,0 m auf der Brücke stufenweise im Verhältnis 1:8 nach Punkt 4.4 der RLS-90 auf 4,50 m zu erhöhen und dann in den Lärmschutzwall einzubinden. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat zugesagt, die Lärmschutzwand entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu errichten. Die geplante Abtreppe der Lärmschutzwand ist in Anlage 1 dieses Beschlusses dargestellt.

2.3.4.3 Verkehrslärberechnung

Die einzelnen maßgeblichen, überprüften Immissionsorte sind mit den berechneten Immissionspegeln in Anlage 1 zu Unterlage 11 der festgestellten Planunterlagen dargestellt. Bei der Verkehrslärbetrachtung werden die künftigen Immissionspegel unter Berücksichtigung des prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens errechnet. Schallpegelmessungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen, da es sich dabei lediglich um Momentaufnahmen handelt, die die derzeitige Verkehrsstärke und aktuelle Witterungseinflüsse widerspiegeln, aber nicht die zukünftige Situation darstellen können. Der Gesetzgeber schreibt daher in § 3 der 16. BImSchV zur Ermittlung der Beurteilungspegel ein Berechnungsverfahren vor, nämlich die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90). Mit diesem Verfahren, das durch eine Vielzahl von Messungen abgesichert wurde, werden unter Berücksich-

tigung der pegelmindernden Einflüsse im Schallausbreitungsweg wie Abstand zum Immissionsort, Abschirmung durch Hindernisse, Luftabsorption sowie Boden- und Meteorologiedämpfung, die zu erwartenden Beurteilungspegel errechnet. Die Berechnung der Immissionspegel auf der Grundlage der RLS 90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel sogar günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die Verkehrsprognose für den zugrundeliegenden Ausbauabschnitt, die eine Verkehrsmenge von 16.200 KfZ/24h für den Prognosezeitraum 2025 zu Grunde legt, basiert auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Sie beruht auf der "Verkehrsuntersuchung B2, Ausbau im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen" von Prof. Dr. Kurzak vom 26.03.2008. Diese ist in Auszügen als Anhang 1 zur Unterlage 1 den planfestgestellten Unterlagen beigelegt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist diese Verkehrsuntersuchung methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar. Sie ist daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Die stündliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil wurden vom Vorhabensträger mit der der Planung zu Grunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke berechnet. Der Verkehrslärmschutz ist auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, nicht aber auf Spitzenbelastungen auszulegen (BVerwG, DVBI 1996, 916). Dies ist sinnvoll, da es unwirtschaftlich wäre, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die vom Vorhabensträger vorgelegten Berechnungsergebnisse in Unterlage 11 geprüft und sein Einverständnis damit erklärt.

2.3.4.4 *Schadstoffbelastung*

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Norm sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen nicht davon auszugehen ist, dass im Planfeststellungsbereich an den nächstgelegenen Anwesen aufgrund von KfZ-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 22. BImSchV erreicht oder überschritten werden. Die 22. BImSchV wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Mit der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) wurde die neue Luftqualitätsrichtlinie der EU, der Richtlinie 2008/50/EG, in deutsches Recht umgesetzt. Regelungen der 22. BImSchV, die von der neuen Luftqualitätsrichtlinie nicht erfasst werden und fortgelten, wurden mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung in die 39. BImSchV übernommen. Die Grenzwerte für die vor allem vom Straßenverkehr erzeugten Schadstoffe Feinstaub (PM10), Stickstoffdioxid (NO₂) und Benzol wurden in die 39. BImSchV unverändert über-

nommen. Die Aussage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, dass an den nächstgelegenen Anwesen die lufthygienischen Grenzwerte nicht erreicht bzw. nicht überschritten werden, gilt somit nach wie vor.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingendes Recht.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Das Vorhaben liegt teilweise im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der vom Vorhaben berührte Teil des Naturparks gehört zu dessen Schutzzone. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Naturpark Altmühltal vom 14.09.1995 (Naturparkverordnung) erfüllt die Schutzzone die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes. Für die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Straßen in dieser Schutzzone ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Naturparkverordnung eine Erlaubnis erforderlich. Für die Erteilung dieser Erlaubnis ist gemäß § 11 Abs. 1 der Naturparkverordnung grundsätzlich das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als Untere Naturschutzbehörde zuständig. Nach Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG wird diese behördliche Gestattung jedoch durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Das ändert nichts daran, dass bei der Abwägung der materielle Inhalt der Verordnung zu beachten ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der oben genannten Erlaubnis liegen vor. Die Erlaubnis ist gem. § 7 Abs. 2 der Naturparkverordnung zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 Abs. 1 der Naturparkverordnung genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Nach § 6 Abs. 1 der Naturparkverordnung sind in der Schutzzone alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Durch das Bauvorhaben wird die bereits bestehende Trasse der B 2 lediglich um eine weitere Fahrspur ergänzt. Das Vorhaben wird somit weder den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern noch läuft es den besonderen Schutzzwecken des Gebietes zuwider.

Aus Rechtsgründen ist es entbehrlich, die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Tenor auszusprechen. Eine derartige Erlaubnis ist neben der Planfeststellung nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Für die Überbauung der im landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu. Insgesamt werden durch das Vorhaben 0,3 ha gesetzlich geschütztes Biotop direkt oder indirekt beansprucht. Die gemeinsame Kompensationsfläche A1 und E1 steht in räumlichem und funktionalem Bezug zu den beeinträchtigten Lebensräumen und Schutzgütern, sodass von keiner verbleibenden erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können somit im

Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde haben keine Einwände gegen die Planung erhoben.

2.3.5.1.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, hat der Vorhabensträger ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist als Unterlage 12.4 den Planfeststellungsunterlagen beigelegt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für geschützte Pflanzen- noch Tierarten einschlägig sind. Auf den Anhang zur Unterlage 12.4 wird verwiesen. Die Höhere Naturschutzbehörde hat dieses Gutachten überprüft und dessen Ergebnisse bestätigt.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorhabensträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Bei der Planfeststellung ist nach § 17 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 Bay-NatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das von dem Vorhaben betroffene Gebiet und die entstehenden Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist

auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) Bezug genommen.

Da es sich um einen Anbau eines dritten Fahrstreifens an eine bestehende Trasse handelt, können die Beeinträchtigungen nicht durch die Realisierung einer anderen Planungsvariante vermieden werden.

2.3.5.3.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker, Grünland, Sonderkulturen, Gewässer)
- Verlust und Beeinträchtigung eines Offenlandbiotops
- Verlust, Beeinträchtigung und vorübergehende Inanspruchnahme eines Waldbiotops
- Versiegelung von forstwirtschaftlicher Nutzfläche

Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbarem Aufwand weiter verringern.

2.3.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die spezifische naturschutzrechtliche Abwägung hat ergeben, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, das heißt auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben. Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt.

Aufgrund von Einwendungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, wurden die Ausgleichs- und die Ersatzmaßnahme, die auf dem Flurstück Fl.Nr. 1167, Gemarkung Pleinfeld, vorgesehen waren, vom Vorhabensträger gemeinsam mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nochmals überprüft. Die Überprüfung führte dazu, dass die Zuordnung der 0,87 ha großen Fläche zur Ausgleichs- bzw. zur Ersatzmaßnahme geändert werden musste. Die neue Zuordnung kann der Anlage 2 dieses Beschlusses entnommen werden. Die Fläche A 1 umfasst nun 0,5629 ha, davon sind 0,2814 ha (Faktor 0,5) anrechenbar. Die Fläche E 1 beträgt 0,3030 ha und ist zu 100 % anrechenbar. Bei einem Bedarf von 0,6779 ha wird somit ein Ausgleichswert von 0,5844 ha erreicht. Die verbleibende naturschutzfachliche Kompensation von 0,0935 ha wird nach Rücksprache des Vorhabensträgers mit der Unteren Naturschutzbehörde auf der Poolfläche des Vorhabensträgers auf Fl.Nr. 2398, Gemarkung Westheim, durchgeführt. Eine entsprechende Auflage wurde unter Ziffer 3.5 in den Beschlusstenor aufgenommen. Eine nähere Beschreibung der Ausgleichs- sowie der Ersatzmaßnahme kann der Unterlage 12.1 entnommen werden.

Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

2.3.5.4 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die geplante Baumaßnahme verursacht einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der nicht vermeidbar ist. Problemschwerpunkt ist der Verlust von Auwald und landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese Beeinträchtigungen lassen sich jedoch nicht weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen alle durch die Baumaßnahme verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind. Das Konzept der Ausgleichs-, Ersatz-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen ist nachvollziehbar. Die Höhere Naturschutzbehörde hat ihr Einverständnis mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung erklärt. Diese Einschätzung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen. Folglich bleibt keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurück und das Landschaftsbild wird wieder landschaftsgerecht hergestellt bzw. neu gestaltet sein.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Aus den unter Ziffer C. 2.2.1 dargestellten Gründen wird die Realisierung der Baumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller

Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßenverkehrs im Range vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 des Beschlusstextes aufgeführten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, in Mulden zu sammeln und über Entwässerungsgräben und Durchlässe den vorhandenen Vorflutern zuzuführen. Um eine Abflussbeschleunigung zu vermeiden, werden vier Regenrückhaltebecken (3 neue und 1 bestehendes) zwischengeschaltet.

Die Einleitungen in die Vorfluter sind gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen werden gemäß §§ 10 und 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 des Beschlusstextes auf der Grundlage von § 13 WHG angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten.

2.3.7 Wald

Für die Durchführung des Vorhabens müssen 0,25 ha Wald gerodet werden. Bei 0,17 ha dieser Fläche handelt es sich um auwaldähnlichen, wertvollen Waldbestand in der Schutzzone des Naturparks Altmühltal und um Erholungswald der Intensitätsstufe I nach dem Waldaktionsplan. Die Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 1 und der Ersatzmaßnahme E 1 waldbauliche Maßnahmen auf einer Gesamtfläche von 0,87 ha vorgesehen. Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung des Walds in seiner Funktion als Erholungswald. Somit sind der Erhalt der Waldfunktion und die Sicherung des Waldes gegeben. Die ursprüngliche Planung wurde nach Einwendungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, wie unter Ziffer C. 2.3.5.3.4 beschrieben, geändert. Gegen die überarbeitete Planung wurden von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, keine Einwendungen erhoben.

2.3.8 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Ziffer C. 2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten, wonach sich im überplanten Trassenbereich ein Bodendenkmal und ein vermutetes Bodendenkmal befinden, haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter Ziffer 3.2 des Beschlusstextes vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziffer 3.2 des Beschlusstextes angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

2.3.9 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden und sonstigen Stellen

Keine Einwendungen und Forderungen bzw. Auflagenvorschläge haben das Vermessungsamt Schwabach, das Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen, der

Bayerische Bauernverband, der Regionale Planungsverband Westmittelfranken sowie das Amt für Ländliche Entwicklung vorgebracht.

Soweit die vorgetragenen Inhalte der übrigen, beteiligten Behörden und Stellen nicht bereits im Abschnitt C. 2.3 behandelt wurden bzw. die vorgeschlagenen Forderungen und Auflagen keine Umsetzung fanden, erfolgt deren Behandlung im Anschluss.

2.3.9.1 *Markt Pleinfeld*

Der Markt Pleinfeld weist darauf hin, dass im Flächennutzungsplan Bereiche für eine künftige Wohnbebauung vorgesehen sind. Durch den dreistreifigen Ausbau der B 2 wird eine erhebliche Zunahme der Lärmimmissionen befürchtet. Aus diesem Grund beantragt der Markt Pleinfeld, im Bereich der Bau-km 0+300 bis 0+650, 0+750 bis 1+700 die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen zu überprüfen. Da sich entlang des Straßenabschnittes von Bau-km 1+140 bis 1+700 bereits Wohnbebauung befindet und die Bewohner über Lärmbelastigungen klagen bzw. Wohnbebauung dort geplant ist, werden in diesem Abschnitt vorbeugend die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen gefordert.

Die Einwendungen der Marktgemeinde werden zurückgewiesen. Die Lärmschutzmaßnahmen, die nach den gesetzlichen Vorgaben der 16. BImSchV aufgrund des zugrundeliegenden Vorhabens erforderlich sind, sind in den Planungen vorgesehen. Wie unter Ziffer C. 2.3.4 erläutert, werden durch das Ergreifen aktiver Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV an allen bereits bestehenden sowie noch nicht verwirklichten Gebäuden in den durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten Kohlplatte, Kohlplatte II und Weberbuck eingehalten. Ein Anspruch darauf, die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV für bauliche Verhältnisse einzuhalten, die sich erst in der Entwicklung befinden, besteht nicht. In der Verkehrslärmbetrachtung sind künftige Verhältnisse nur dann zu berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt. Dies kann der Fall sein, wenn ein Bebauungsplan mindestens Planreife (§ 33 BauGB) erlangt hat oder wenn für Bauvorhaben Bauvorbescheide oder Baugenehmigungen vorliegen (vgl. NVwZ 1996, 1008 ff.). Die bloße Darstellung im Flächennutzungsplan ist jedoch nicht ausreichend. Unbeschadet dessen gilt: Auch eine Verletzung der Planungshoheit der Marktgemeinde ist nicht gegeben, da die bereits im Flächennutzungsplan zum Ausdruck kommende gemeindliche Planung auch nach Realisierung des dreistreifigen Ausbaus zwischen Pleinfeld-Süd und Pleinfeld-Nord verwirklicht werden kann. Auf den Flurstücken, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind, kommt es durch den dreistreifigen Ausbau im Vergleich zur schalltechnischen Situation ohne den Ausbau der B 2 nicht zu einer Verschlechterung.

Der Markt Pleinfeld verlangt, bei den Gebäuden Fl.Nr. 1151, Gemarkung Pleinfeld, ein Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen.

Der Forderung wird entsprochen. Da das Flurstück Fl.Nr. 1151, Gemarkung Pleinfeld, weniger als 150 m von der Arbachbrücke entfernt ist, ist entsprechend der Auflage unter Ziffer 3.3 des Beschlusstextes eine Beweissicherung für die baulichen Anlagen auf diesem Grundstück durchzuführen.

Der Markt Pleinfeld bittet darum, bei der Verlegung bzw. Verdrängung der Anwand- und öffentlichen Feld- und Waldwege die Regeln zum Anlegen dieser Wege

zu beachten, die künftige Belastung mit Fahrzeugen von bis zu 20 t zu berücksichtigen und den Ausbau entsprechend vorzunehmen. Bei der Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges unter der Arbachbrücke sind die Ausweitungen der Fahrbahnbreite in den Kurvenbereichen zu berücksichtigen, da dieser Weg regelmäßig durch Forstbetriebs- und Holzabfuhrfahrzeuge mit entsprechender Länge genutzt wird.

Dieser Bitte wird entsprochen. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat zugesagt, sich am vorhandenen Bestand der öffentlichen Feld- und Waldwege zu orientieren und die Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe 1999, einzuhalten. Beim öffentlichen Feld- und Waldweg unter der Arbachbrücke wird im Aufweitungsbereich entsprechend den Richtlinien für den ländlichen Wegebau eine Gesamtbreite von 4,10 m vorgesehen. Die Überprüfung der Befahrbarkeit anhand von Schleppkurven hat ergeben, dass auch für die ungünstigste Schleppkurve die einstreifige Befahrbarkeit gegeben ist.

Der Markt Pleinfeld drängt auf eine Verlängerung des Durchlasses lfd. Nr. 3.9 des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 7.2), sodass die Oberflächenentwässerung aus den Grundstücken Fl.Nr. 1073 ff. angeschlossen werden kann.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die genannten Flurstücke sind derzeit nicht an den Durchlass lfd. Nr. 3.9 des Bauwerksverzeichnisses angebunden. Eine Entwässerung der Fl.Nr. 1073 ff., Gemarkung Pleinfeld, in diesen Durchlass wäre nur möglich, wenn der Durchlass in einer anderen Tiefenlage neu errichtet werden würde. Der bestehende Durchlass wird allerdings lediglich verlängert und nicht neu errichtet. Es wird auch keine Veranlassung für die Neuerrichtung des Durchlasses gesehen.

Die Gemeindewerke Pleinfeld weisen darauf hin, dass im Zuge des Baus der B 2 im Jahr 1984 eine Wasserleitung verlegt worden ist, die die Trasse der B 2 quert. Für diese Querung liegt derzeit keine Gestattung vor. Der Markt Pleinfeld lehnt eine Kostenübernahme für die Anpassung dieser Anlage ab, da sie als Altbestand zu betrachten ist und offensichtlich aus Versehen nicht über einen Gestattungsvertrag gesichert worden ist.

Das Staatliche Bauamt Ansbach sagt zu, im Zusammenhang mit der festgestellten Maßnahme einen Gestattungsvertrag zu schließen, in dem die Kostenübernahme geregelt wird. Das Staatliche Bauamt bestätigt, dass die Leitung beim seinerzeitigen Neubau bereits im Bestand vorhanden war. Im Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Ortsumgehung Pleinfeld aus dem Jahr 1980 wurde das Staatliche Bauamt Ansbach dazu verpflichtet, für die angesprochene Leitung einen Gestattungsvertrag mit dem Markt Pleinfeld abzuschließen. Eine vertragliche Regelung wurde seinerzeit jedoch nicht getroffen.

2.3.9.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regt an, den Flächenverbrauch zu minimieren und die in Ackerlage benötigten landwirtschaftlichen Flurstücke durch Ersatzland auszugleichen.

Für das Straßenbauvorhaben werden einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzflächen rund 2,6 ha Fläche neu in Anspruch genommen. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose und den hohen Güter- und Schwerverkehrsanteil erforderlich (vgl. Ziffer C. 2.3.3). Der Landverbrauch

kann nicht durch Verzicht auf Teile der Ausbaumaßnahme verringert werden. In welcher Form der Flächenverlust ausgeglichen wird, bleibt einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Der Vorhabensträger sagt zu, der Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechend bestehende Grundstückszufahrten in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern wiederherzustellen. Ebenfalls in Abstimmung mit den Eigentümern und gegebenenfalls mit dem Wasserwirtschaftsamt werden berührte Drainageanlagen in ihrer Funktion aufrechterhalten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist darauf hin, dass beim Ausbau von neuen Wegen ein guter Unterbau, eine Mindestbreite von 3,50 m plus Bankette sowie im Steigungsbereich eine Schwarzdecke erforderlich ist.

Diese Forderungen werden zurückgewiesen. Das Staatliche Bauamt Ansbach wird die öffentlichen Feld- und Waldwege entsprechend den Richtlinien für den ländlichen Wegebau mit der Regelbreite von 3 m errichten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fordert, im Hinblick darauf, dass die B 2 streckenweise als Krafffahrstraße beschildert werden soll, im Rahmen der Ausbauplanungen der B 2 ein vernünftiges Wegekonzept für den langsam fahrenden Verkehr zu erstellen.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Die Ausweisung der B 2 zur Krafffahrstraße ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Insofern wird in diesem Verfahren auch nicht über ein Wegekonzept für den langsam fahrenden Verkehr entschieden. Ein solches Konzept ist im Fall einer künftigen Ausweisung der B 2 zur Krafffahrstraße zu erstellen.

Die Eigentümer der Fl.Nrn. 1054 und 1057, Gemarkung Pleinfeld, haben ihre Einwendungen zurückgenommen. Die Existenzgefährdung des Gartenbaubetriebs konnte durch die Bereitstellung von Ersatzland vermieden werden.

Der Eigentümer der Fl.Nr. 1127, Gemarkung Pleinfeld hat selbstständig Einwendungen vorgebracht. Diese werden unter Ziffer C. 2.4.3 behandelt. Hierauf wird verwiesen.

2.3.9.3 Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Die Forderung des Zweckverbandes nach Aufnahme mehrerer Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss wird zurückgewiesen. Der geringste Abstand der beiden Fernwasserleitungen zum künftigen Fahrbahnrand der B 2 beträgt etwa 55 m. Der Schutzstreifen von 5 m zur Achse der Leitungen wird durch die Baumaßnahme nur dadurch berührt, dass ein öffentlicher Feld- und Waldweg den neuen Gegebenheiten angepasst wird. Aus diesem Grund geht die Planfeststellungsbehörde nicht von einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Wasserleitungen des Zweckverbandes aus. Neben den schriftlichen Zusicherungen des Staatlichen Bauamtes Ansbach zu einzelnen Forderungen des Zweckverbandes erübrigt sich daher die Aufnahme von Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss.

2.4 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Diese Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren. Private Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus unterschiedlich genutzten, privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Für die Regulierung des Grundverlustes als unmittelbarer Folge des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Fragen der Entschädigung werden daher nicht im Planfeststellungsverfahren bzw. in diesem Planfeststellungsbeschluss geklärt. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg bestreiten.

Mehrere Einwender haben die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen entsprechend der in den schalltechnischen Unterlagen beschriebenen Variante 4 bzw. eine Verbesserung des derzeitigen Lärmschutzes gefordert. Das Staatliche Bauamt Ansbach hatte in den Planfeststellungsunterlagen die Realisierung der Variante 4 bereits vorgesehen und die damit verbundenen Maßnahmen in die Pläne eingearbeitet. In der schalltechnischen Unterlage (Unterlage 11) sollte durch die Beschreibung mehrerer Varianten lediglich dargestellt werden, welche Möglichkeiten es noch gegeben hätte, für den notwendigen Lärmschutz zu sorgen. Durch den Neubau von Lärmschutzwällen sowie der Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwälle bzw. der Lärmschutzwand werden im Geltungsbereich der Bauungspläne "Kohlplatte", "Kohlplatte II" und Weberbuck die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV allein durch aktive Lärmschutzmaßnahmen eingehalten (vgl. Ausführungen zu Ziffer C 2.3.4).

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Folgenden nur die Einwendungen behandelt, die nicht bereits in den vorangegangenen Ausführungen diskutiert wurden. Es wird dargelegt, warum und ggf. unter welchen Bedingungen individuelle Betroffenheiten hinzunehmen sind bzw. einzelnen Forderungen nicht entsprochen wird.

2.4.1 Einwender 1

Der Einwender fordert, vor Beginn und nach Fertigstellung der Bauarbeiten zur Erweiterung der Brücke über den Arbach eine Beweissicherung an seinem Gebäude durchzuführen, um eventuelle Schäden festzustellen. Er verweist darauf, dass die schweren Erschütterungen beim Bau der Arbachbrücke Risse in seinem Gebäude verursacht haben.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Eine Beweissicherung ist aus fachlicher Sicht in einem Umkreis von 150 m zur Arbachbrücke ausreichend. Das Anwesen des Einwenders befindet sich mit einem Abstand von rund 400 m zur Brückenbaustelle deutlich weiter entfernt. Zudem wird das Verfahren, das beim Bau der Arbachbrücke zum Einsatz gekommen war, heute nicht mehr verwendet. Des Weiteren wird die Brücke nicht in Richtung Pleinfeld, sondern in östliche Richtung verbreitert. Der Einwender verlangt den Baumbestand auf dem jetzigen Lärmschutzwall nach Möglichkeit zu erhalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da der bestehende Baumbestand mit wirtschaftlichem Aufwand nicht erhalten werden kann. Es ist jedoch eine Wiederbepflanzung der Lärmschutzwälle und der Böschungsbereiche vorgesehen (Gestaltungsmaßnahmen G1, G2 und G3 nach Unterlage 12.1).

2.4.2 Einwender 2

Der Einwender fordert bei einer Bauausführung die Umsetzung von lärmreduzierenden Maßnahmen, wie Lärmschutzwänden und Lärmschutzwällen.

Der Forderung nach Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen wird nachgekommen. Wie in der Unterlage 11 beschrieben, ist die Verlängerung bzw. Erhöhung der Lärmschutzwälle sowie eine Erhöhung der Lärmschutzwand vorgesehen. Die Umsetzung dieser Lärmschutzmaßnahmen ist sichergestellt, da nur durch die Realisierung dieser aktiven Lärmschutzmaßnahmen gewährleistet ist, dass sich das Vorhaben nicht schädlich auf die benachbarte Bebauung auswirkt und somit die Vorgaben des Bundesimmissionschutzgesetzes erfüllt werden. Die Maßnahmen werden daher zusammen mit der Verbreiterung der B 2 ausgeführt.

2.4.3 Einwender 3

Der Einwender möchte, dass Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, sodass eine zukünftige Nutzung seines Grundstückes als "Wohnbaugebiet" möglich ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es besteht für dieses Grundstück kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nach der 16. BImSchV. Das betreffende Flurstück ist nur im Flächennutzungsplan des Marktes Pleinfeld als Wohnbaufläche dargestellt. Es ist jedoch nicht Teil eines gültigen Bebauungsplanes. Künftige Gebäude und bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, sind in der Verkehrslärbetrachtung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt. Dies kann der Fall sein, wenn ein Bebauungsplan mindestens Planreife (§ 33 BauGB) erlangt hat oder wenn für Bauvorhaben Bauvorbescheide oder Baugenehmigungen vorliegen (vgl. NVwZ 1996, 1008 ff.). Die bloße Darstellung im Flächennutzungsplan ist jedoch nicht ausreichend, um einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen zu begründen. Im Hinblick auf die Planungshoheit des Marktes Pleinfeld wurde die Darstellung im Flächennutzungsplanes in die Entscheidung über die Planfeststellung einbezogen. Eine fachtechnische Abschätzung hat dabei ergeben, dass die im Flächennutzungsplan zum Ausdruck kommende gemeindliche Planung weiterhin verwirklicht werden kann. Auf die Ausführungen unter Ziffer C 2.3.9.1 wird verwiesen.

2.4.4 Einwender 4

Der Einwender bittet darum, an der Straßenseite keine Bepflanzung vorzusehen, die sein Grundstück beschattet. Zudem soll der Neuanflug von Kiefern und Birken und Sonstigem in Zukunft verhindert werden.

Dem Einwand wird teilweise entsprochen. Im Bereich des Grundstückes des Einwenders wird das Staatliche Bauamt Ansbach auf die Anpflanzung von Hochstämmen verzichten. Außerdem ist keine Bepflanzung der Böschung mit Birken oder Kiefern vorgesehen. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Auf eine Bepflanzung der B 2 entlang des genannten Flurstücks wird nicht vollständig verzichtet. Die B 2 befindet sich in diesem Bereich in einer Einschnittslage. Als Erosions- und Bodenschutz soll lediglich die zur B 2 gerichtete, neugeschaffene Böschung mit Hecken- und Gebüschriegeln bepflanzt werden. Insofern ist eine Verschattung des Flurstücks nicht zu befürchten.

2.4.5 Einwender 5

Der Einwender stimmt einem Verkauf der für das Vorhaben benötigten Teilfläche seines Grundstückes nicht zu. Gegebenenfalls wäre der Einwender bereit, einen Tausch mit einer in gleicher Qualität ausgestatteten Teilfläche vorzunehmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die Regulierung des Grundverlustes als unmittelbarer Folge des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Aus diesem Grund muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über den Antrag auf Gewährung von Ersatzland entscheiden, da Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält.

2.4.6 Einwender 6

Der Einwender fordert eine Verstärkung der Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Baugebiets Kohlplatte / Kleinweingartner Weg. Er verweist darauf, dass die Fl.Nrn. 1092 und 1093, Gemarkung Pleinfeld, laut Flächennutzungsplan Bauerwartungsland sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Flurstück Fl.Nr. 1093, Gemarkung Pleinfeld, ist vollständig, das Flurstück Fl.Nr. 1092, Gemarkung Pleinfeld, teilweise als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan des Marktes Pleinfeld dargestellt. Beide Flächen sind jedoch nicht Teil eines gültigen Bebauungsplanes. Es besteht daher für diese Grundstücke kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nach der 16. BImSchV. Künftige Gebäude und bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, sind in der Verkehrslärbetrachtung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt. Dies kann der Fall sein, wenn ein Bebauungsplan mindestens Planreife (§ 33 BauGB) erlangt hat oder wenn für Bauvorhaben Bauvorbescheide oder Baugenehmigungen vorliegen (vgl. NVwZ 1996, 1008 ff.). Die bloße Darstellung im Flächennutzungsplan ist allerdings nicht ausreichend, um einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen zu begründen.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan wurden im Hinblick auf die Planungshoheit des Marktes Pleinfeld in die Entscheidung über die Planfeststellung einbezogen. Eine fachtechnische Abschätzung hat dabei ergeben, dass die im Flächennutzungsplan zum Ausdruck kommende gemeindliche Planung weiterhin verwirklicht werden kann. Auf die Ausführungen unter Ziffer C 2.3.9.1 wird verwiesen.

2.4.7 Einwender 7

Der Einwender gibt an, dass sein Grundstück Fl.Nr. 1095, Gemarkung Pleinfeld, Bauerwartungsland ist. Aufgrund des Heranrückens der Trasse im Zuge des geplanten Bauvorhabens befürchtet er Beeinträchtigungen seines Grundstückes durch erhebliche Lärmemissionen. Er bittet um Darlegung, inwieweit Emissionsmessungen für dieses Grundstück durchgeführt worden sind und um Mitteilung der entsprechenden Ergebnisse.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Das Flurstück Fl.Nr. 1095, Gemarkung Pleinfeld, ist im Flächennutzungsplan des Marktes Pleinfeld als Wald dargestellt. Es liegt somit außerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Gebiete und es besteht nach der 16. BImSchV kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Aus diesem Grund wurden auch keine Immissionsberechnungen für das Grundstück des Einwenders durchgeführt.

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der dreistreifige Ausbau der Bundesstraße 2 zwischen Pleinfeld-Süd und Pleinfeld-Nord auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und der Umweltauswirkungen wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstr. 23, 80539 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.

E. *Hinweis zur Auslegung des Plans*

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen beim Markt Pleinfeld zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden vom Markt Pleinfeld ortsüblich bekanntgemacht.

W o l f
Oberregierungsrat